



18.03.2024

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Rottershausen“**Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB****Regierung von Unterfranken – 18.01.2024**

Mit dem vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von 2,2 Hektar ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) auszuweisen. Das Unternehmen Energieallianz Bayern GmbH & Co. KG plant dort im nordöstlichen Gemeindegebiet, rd. 200m nördlich des Ortsteils „Schwarze Pfütze“ auf der Fl.Nr. 909, Gemarkung Rottershausen, die Errichtung von FF-PVA. Geplant ist eine Anlage mit einer Gesamtleistung von 1-2 MWp, mit der eine jährliche Strommenge von ca. 1-2 Millionen kWh erzeugt werden kann. Die Einspeisung erfolgt am Umspannwerk direkt nordöstlich des Geltungsbereiches. Aktuell werden die Flächen intensiv ackerbaulich genutzt, im Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Parallel wird die 19. Änderung des FNP durchgeführt. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereiches erbracht.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Bauleitplanvorentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, welche die Regierung von Unterfranken erstellt hat, wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung als Grundlage genutzt. Aus dieser Planungshilfe geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark in einem Raum mit mittlerem Raumwiderstand befindet (regionalplanerisch i.d.R. bedingt geeignete Flächen). Grund hierfür ist die Lage in einem Vorranggebiet für die Wasserversorgung sowie in einem hochwertigen Landschaftsbild.

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Wie bereits in der Planbegründung auf S. 7 aufgeführt, ist die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie gem. Ziel 6.2.1 LEP durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient in der Folge dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Gemäß den Grundsätzen B VII 1.1 und 1.2 RP3 ist in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie

nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden. Mit Blick auf Photovoltaik soll gem. Grundsatz 6.2.3 LEP im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Anlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden. So trägt die vorliegende Planung diesen Festlegungen Rechnung.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

2.1. Orts- und Landschaftsbild

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP).

Gemäß den Grundsätzen B VII 5.1.1 und 5.1.2 RP3 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen FF-PVA räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

Gemäß der Landschaftsbildbewertung Bayern (LfU 2015) liegt der Standort der geplanten FF-PVA auf landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Landschaftsbildeinheit „Waldland südöstlich von Bad Kissingen“ mit überwiegend hoher landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit. Aufgrund der über das betreffende Flurstück verlaufenden 110kV-Freileitung „Eltingshausen-Brenzlorenzen“ sowie aufgrund der nahen Lage an der Staatsstraße kann der Standort jedoch als vorbelastet bewertet werden. Nach Prüfung mittels der 3D-Analyse im EnergieAtlas Bayern lässt sich feststellen: Eine Sichtbarkeit vom Weiler „Schwarze Pfütze“ aus wird höchst wahrscheinlich gegeben sein, vom nördlichen Ortsrand des OT Rottershausen hingegen wird die Anlage vermutlich nicht einsehbar sein.

Diese Aspekte berücksichtigend und mit Blick auf den vergleichsweise geringen Flächenumfang der Anlage trägt die vorliegende Planung aus hiesiger Sicht den raumordnerischen Vorgaben zum Belang Landschafts- und Ortsbild ausreichend Rechnung.

2.2. Vorranggebiet für die Wasserversorgung

Wie bereits in der Planbegründung dargelegt, liegt das Vorhabengebiet vollständig im Vorranggebiet für die Wasserversorgung T8 (vgl. Ziel B VIII 2.3 RP3 i.V.m. Anhang 2 Karte „Siedlung und Versorgung“). Ergänzend zu den Wasserschutzgebieten tragen die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in den Regionalplänen zum Schutz der empfindlichen Bereiche von Grundwassereinzugsgebieten und zur Sicherung bedeutsamer Grundwasservorkommen bei (vgl. Ziel 7.2.4 LEP). Diese werden hinsichtlich der Bewertung und Vereinbarkeit mit FF-PVA der weiteren Schutzzone gleichgestellt. Ob aus Gründen des Wasserschutzes Einwände gegen die Energieerzeugungsanlage an dieser konkreten Stelle bestehen, muss im Laufe des Bauleitplanverfahrens gemeinsam mit dem Wasserwirtschaftsamt geklärt werden. Die Stellungnahme der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde ist daher einzuholen und bei der weiteren Planung zu beachten.

2.3 Fulda-Main-Leitung

Die Fulda-Main-Leitung (P43) ist eine Höchstspannungs-Wechselstromleitung zwischen Mecklar in Hessen und Bergrheinfeld, welche sich derzeit in Planung befindet (vergl. hierzu auch: <https://www.tennet.eu/de/projekte/fulda-main-leitung>). Der Standort liegt im Bereich einer in Frage kommenden Alternative (iFkA) für die Trassenführung im Korridor-Segment B44.

Um mögliche Betroffenheiten festzustellen, sind die Bundesnetzagentur (Adresse: Bundesnetzagentur; Stichwort: Netzausbau; Postfach 80 01; 53105 Bonn; E-Mail: info@netzausbau.de) sowie ggf. die TenneT TSO GmbH (Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, E-Mail: fulda-main@tennet.eu) ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.

Im **Ergebnis** trägt das im Betreff genannte Vorhaben den raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich Rechnung. Seitens der höheren Landesplanungsbehörde bestehen keine Einwände gegen die Bauleitplanvorentwürfe, sofern die zuständige Wasserwirtschaftsbehörde und die Bundesnetzagentur den Planungen, ggf. unter Maßgaben, zustimmen.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Regierung von UFR werden zur Kenntnis genommen. Das WWA wurde am Verfahren beteiligt und in der Planung berücksichtigt. Die Bundesnetzagentur wurde am Verfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Oerlenbach hält an der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Rottershausen“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Oerlenbach hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Rottershausen“ fest.

Regionaler Planungsverband Main-Rhön – 19.01.2024

Mit dem vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von 2,2 Hektar ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) auszuweisen. Das Unternehmen Energieallianz Bayern GmbH & Co. KG plant dort im nordöstlichen Gemeindegebiet, rd. 200m nördlich des Ortsteils "Schwarze Pfütze" auf der Fl.Nr. 909, Gemarkung Rottershausen, die Errichtung von FF-PVA. Geplant ist eine Anlage mit einer Gesamtleistung von 1-2 MWp, mit der eine jährliche Strommenge von ca. 1-2 Millionen kWh erzeugt werden kann. Die Einspeisung erfolgt am Umspannwerk direkt nordöstlich des Geltungsbereiches. Aktuell werden die Flächen intensiv ackerbaulich genutzt, im Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Parallel wird die 19. Änderung des FNP durchgeführt. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz verankerten "landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete". Der naturschutzfachliche Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereiches erbracht.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die im Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzten Ziele und Grundsätze. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, welche die Regierung von Unterfranken erstellt hat, wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung als Grundlage genutzt. Aus dieser Planungshilfe geht

hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark in einem Raum mit mittlerem Raumwiderstand befindet (regionalplanerisch i.d.R. bedingt geeignete Flächen). Grund hierfür ist die Lage in einem Vorranggebiet für die Wasserversorgung sowie in einem hochwertigen Landschaftsbild.

Zur vorliegenden Planung stellt der Regionale Planungsverband Main-Rhön Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Wie bereits in der Planbegründung auf S. 7 aufgeführt, ist die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie gem. Ziel 6.2.1 LEP durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient in der Folge dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Gemäß den Grundsätzen B VII 1.1 und 1.2 RP3 ist in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden. Mit Blick auf Photovoltaik soll gem. Grundsatz 6.2.3 LEP im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Anlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden. So trägt die vorliegende Planung diesen Festlegungen Rechnung.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

2.1. Orts- und Landschaftsbild

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP). Gemäß den Grundsätzen B VII 5.1.1 und 5.1.2 RP3 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen FF-PVA räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

Gemäß der Landschaftsbildbewertung Bayern (LfU 2015) liegt der Standort der geplanten FF-PVA auf landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Landschaftsbildeinheit "Waldland südöstlich von Bad Kissingen" mit überwiegend hoher landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit. Aufgrund der über das betreffende Flurstück verlaufenden 110kV-Freileitung "Eltingshausen-Brenzlorenzen" sowie aufgrund der nahen Lage an der Staatsstraße kann der Standort jedoch als vorbelastet bewertet werden. Nach Prüfung mittels der 3D-Analyse im EnergieAtlas Bayern lässt sich feststellen: Eine Sichtbarkeit vom Weiler "Schwarze Pfütze" aus wird höchst wahrscheinlich gegeben sein, vom nördlichen Ortsrand des OT Rottershausen hingegen wird die Anlage vermutlich nicht einsehbar sein.

Diese Aspekte berücksichtigend und mit Blick auf den vergleichsweise geringen Flächenumfang der Anlage trägt die vorliegende Planung aus hiesiger Sicht den regionalplanerischen Vorgaben zum Belang Landschafts- und Ortsbild ausreichend Rechnung.

2.2. Vorranggebiet für die Wasserversorgung

Wie bereits in der Planbegründung dargelegt, liegt das Vorhabengebiet vollständig im Vorranggebiet für die Wasserversorgung T8 (vgl. Ziel B VIII 2.3 RP3 i.V.m. Anhang 2 Karte "Siedlung

und Versorgung"). Ergänzend zu den Wasserschutzgebieten tragen die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in den Regionalplänen zum Schutz der empfindlichen Bereiche von Grundwassereinzugsgebieten und zur Sicherung bedeutsamer Grundwasservorkommen bei (vgl. Ziel 7.2.4 LEP). Diese werden hinsichtlich der Bewertung und Vereinbarkeit mit FF-PVA der weiteren Schutzzone gleichgestellt. Ob aus Gründen des Wasserschutzes Einwände gegen die Energieerzeugungsanlage an dieser konkreten Stelle bestehen, muss im Laufe des Bauleitplanverfahrens gemeinsam mit dem Wasserwirtschaftsamt geklärt werden. Die Stellungnahme der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde ist daher einzuholen und bei der weiteren Planung zu beachten.

2.3 Fulda-Main-Leitung

Die Fulda-Main-Leitung (P43) ist eine Höchstspannungs-Wechselstromleitung zwischen Mecklar in Hessen und Bergheinfeld, welche sich derzeit in Planung befindet (vergl. Hierzu auch: <https://www.tennet.eu/de/projekte/fulda-main-leitung>). Der Standort liegt im Bereich einer in Frage kommenden Alternative (iFkA) für die Trassenführung im Korridor-Segment B44. Um mögliche Betroffenheiten festzustellen, sind die Bundesnetzagentur (Adresse: Bundesnetzagentur; Stichwort: Netzausbau; Postfach 80 01; 53105 Bonn; E-Mail: info@netzausbau.de) sowie ggf. die TenneT TSO GmbH (Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, E-Mail: fulda-main@tennet.eu) ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.

Im **Ergebnis** trägt das im Betreff genannte Vorhaben den regionalplanerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich Rechnung. Seitens des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön bestehen keine Einwände gegen die Bauleitplanvorentwürfe, sofern die zuständige Wasserwirtschaftsbehörde und die Bundesnetzagentur den Planungen, ggf. unter Maßgaben, zustimmen.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise des regionalen Planungsverbandes werden zur Kenntnis genommen. Das WWA wurde am Verfahren beteiligt und in der Planung berücksichtigt. Die Bundesnetzagentur wurde am Verfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Oerlenbach hält an der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Rottershausen“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Oerlenbach hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Rottershausen“ fest.

Landratsamt Bad Kissingen, Naturschutz – 26.02.2024

Die Gemeinde Oerlenbach plant die Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Solarpark Rottershausen“. Der Geltungsbereich umfasst ca. 2,2 ha und liegt auf Flurnummer 909/0 Gmkg. Rottershausen. Die Module sollen auf ca. 1,3 ha aufgestellt werden.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wird wie folgt Stellung genommen:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

Künftige Nutzung:

Die Fläche soll nach Rückbau der Solarmodule wieder ackerbaulich genutzt werden (siehe E. 4.). Wir weisen darauf hin, dass die zum Zeitpunkt des Rückbaus geltenden gesetzlichen Verpflichtungen bezüglich Grünlandumbruch, Biotopschutz und Artenschutz zu beachten sind.

Darstellung Ausgleichsfläche:

Die Darstellung der Ausgleichsfläche richtet sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Die Darstellung der Ausgleichsfläche sollte gemäß der Planzeichenverordnung erfolgen und im Bebauungsplan nochmals herausgestellt werden.

Ausgleichsfläche auf der Anlage:

Gemäß dem abgestimmten Schreiben des StMB zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 kann der Ausgleich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter bestimmten Konstellationen auf der Anlagenfläche erbracht werden. Im Folgenden wird näher auf die aus unserer Sicht noch nicht erfüllten Kriterien eingegangen.

- Kleintierdurchlässige Zäune: In der Begründung auf Seite 37 sollte präzisiert werden, dass die Öffnungen zwischen Gelände und Zaununterkante min. 15 cm betragen, wie im Bebauungsplan in C. 3. festgesetzt wurde.
- Besonnte Streifen zwischen den Modulreihen: Die besonnten Streifen müssen gemäß dem Schreiben des StMB min. 3 m breit sein. Im Bebauungsplan sind unter C. 1. bisher nur min. 2 m vorgesehen.
- Modulabstand zum Boden: Gemäß dem Schreiben des StMB muss der Modulabstand zum Boden mindestens 0,8 m betragen. Im vorliegenden Bebauungsplan ist unter C. 1. Nur ein Modulabstand zum Boden von im Mittel von 0,8 m vorgesehen.
- Einsatz von insektenfreundlichem Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm: Aussage hierzu fehlt bislang, wir empfehlen die Verwendung eines Messerbalkens.
- Kein Mulchen: Aussage hierzu fehlt bislang.

Unter Beachtung dieser Vorgaben ist eine Erbringung des naturschutzfachlichen Ausgleichs wie vorgesehen möglich. Die angegebenen Punkte müssen hierzu noch in den Bebauungsplan integriert werden. Sollten diese Punkte nicht zu erfüllen sein, bittet die uNB um Rücksprache bezgl. Der teilweisen Anerkennung als Ausgleichsfläche und zusätzlichem externem Ausgleich.

Herstellung und Pflege Ausgleichsfläche:

Bis auf Maßnahme 3 besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis. Mit Maßnahme 3 besteht prinzipiell aus unserer Sicht auch Einverständnis, jedoch ist die Herstellung und Pflege dieser Maßnahme im Bebauungsplan an verschiedenen Stellen widersprüchlich. Auf Seite 16 der Begründung wird eine ein- bis zweischürige Mahd mit spätem erstem Schnittzeitpunkt (ab 15. Juni) beschrieben, auf Seite 18 die Anlage von extensiv genutztem Grünland durch zweimalige Mahd mit Mahdgutabfuhr, Anfang Mai bis Mitte Mai. In B. 4.4 der textlichen Festsetzung wird eine extensive Mahdnutzung ab Anfang Juni beschrieben.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Fläche bisher intensiv ackerbaulich genutzt wird (Nr. 8, Seite 38 der Begründung). Die bloße Einsaat von artenreichem Regiosaatgut wird aus unserer Sicht nicht ausreichen, um dort ein mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland entstehen zu lassen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte in den ersten 5 Jahren die Ausmagerung des Standorts im Vordergrund stehen. Hierfür sind min. 3 Schnitte im Jahr ab Mai anzusetzen. In dieser Zeit ist die Fläche allerdings nicht als Bruthabitat für die Feldlerche geeignet (siehe auch nächsten Punkt Vermeidungsmaßnahmen und Monitoring Feldlerche).

Ab dem 6. Jahr kann die Bewirtschaftung auf eine ein- bis zweischürige Mahd mit einem ersten Schnittzeitpunkt ab 15.06 umgestellt werden.

Bezüglich der Beweidung weisen wir daraufhin, dass diese nach Herstellung des Entwicklungsziels auch erst ab 15.06 erfolgen muss, um etwaige Brutpaare der Feldlerche nicht zu schädigen.

Vermeidungsmaßnahmen und Monitoring Feldlerche:

Wie in der Begründung beschrieben können die Baumaßnahmen entweder zwischen **Anfang Oktober** und **Ende Februar** (außerhalb der Brutzeit von Vogelarten) durchgeführt werden oder ganzjährig wenn durch fachkundige Personen geeignete Vergrämungsmaßnahmen begleitet werden. Diese Vergrämungsmaßnahmen sind zu konkretisieren. Unser Vorschlag ist die Herstellung einer Schwarzbrache. Diese muss zwingend ab Beginn der Vogelbrutzeit Anfang März hergestellt sein und alle 2 Wochen erneuert werden.

Das Feldlerchen-Monitoring sollte aus den im vorherigen Punkt genannten Hinweisen besser in den Jahren 6, 8 und 10 nach Inbetriebnahme der Anlage durchgeführt werden. Auf Seite 38 der Begründung ist dies entsprechend beschrieben. Der Passus „über drei Erfassungstermine im Jahr 3, 5 und 10“ ist darüber hinaus widersprüchlich und suggeriert, dass nur dreimal vor Ort kartiert wird. Es sollte besser geschrieben werden, dass das Monitoring über je 5 Erfassungstermine in den Jahren 6, 8 und 10 nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgt.

Aus unserer Sicht ist durch die Kulissenwirkung der Anlage äußerst zweifelhaft, ob sich auf der Ausgleichsfläche (Maßnahme 3) je wieder Feldlerchen ansiedeln werden. Ein Feldlerchen-Vorkommen ist mittels gemeinsamer Ortstermine mit der Unteren Naturschutzbehörde Bad Kissingen zu bestätigen und abzunehmen.

Außerdem vermissen wir im Bebauungsplan Aussagen dazu, was passiert, wenn auf der Anlage in den Monitoring-Jahren keine Feldlerchen festgestellt werden. Es ist eine Aussage diesbezüglich zu treffen, wie es dann mit dem Monitoring und der CEF-Fläche weitergehen soll.

CEF-Maßnahme Feldlerche:

Im Bebauungsplan fehlt jede Aussage, wo die geplante(n) CEF-Flächen für die Feldlerche angelegt werden sollen. Diese Angabe ist für uns zwingend erforderlich, um die fachliche Eignung der CEF-Fläche abprüfen zu können. Auch für den Vorhabensträger ist diese Auskunft wichtig, da die Fläche ja durch eine entsprechende rechtliche Sicherung zum genannten Zweck zur Verfügung stehen muss. Zudem ist die geplante Maßnahme auf der Fläche zu konkretisieren.

Wir empfehlen, sich bei der Anlage der Maßnahme am Schreiben des StMUV zur Feldlerche zu orientieren (https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/doc/massnahmenfestlegung_feldlerche.pdf). Aus unserer Sicht ist die Ansaat eines Magerrasens auf einem bisherig vermutlich intensiv genutzten Acker fachlich nicht zielführend und nicht erfolgsversprechend. Außerdem muss die Fläche nicht zwingend nach 5 Jahren umgebrochen werden, dies hängt davon ab, welches Saatgut verwendet wird.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Zu künftige Nutzung und Darstellung Ausgleichsfläche

Die Hinweise der UNB werden zur Kenntnis genommen. Ausgleichsflächen (nach § 9 Abs. 1 Nr.25 BauGB) sind im Vorentwurf des Bebauungsplan Solarpark Rottershausen nicht dargestellt, sondern Eingrünungsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB worden.

Zum Entwurf werden die Eingrünungsflächen als Ausgleichflächen weitergeführt

Zu Ausgleichsfläche auf der Anlage

Maßgeblich ist grundsätzlich das Planblatt, hier ist der Zaunabstand in der Festsetzung C 3 festgehalten.

Nach dem Schreiben des StMB zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 wird anstelle der bisher im Vorentwurf vorgesehenen Variante (Wegfall von naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen), die Variante mit internen Ausgleichsflächen für den Eingriff durch das Vorhaben im Entwurf weiterverfolgt.

An den Festsetzungen unter C 1.1 wird daher festgehalten, die GRZ wird auf 0,6 erhöht.

Für die Maßnahme 3 ist eine zweimalige Mahd vorgesehen.

Die Hinweise zur Entwicklung eines artenreiches Grünlandes auf der Fläche werden zur Kenntnis genommen aufgrund der Planung mit Ausgleichsflächen um das geplante Vorhaben zum Entwurf nicht mehr weiterverfolgt.

Zu Vermeidungsmaßnahmen und Monitoring Feldlerche

Die Schwarzbrache ist bereits als Vergrämungsmaßnahme genannt. Sofern dies aus Witterungsgründen nicht möglich sein werden Stäbe mit Flatterbänder vorgesehen (Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen (z.B. durch Aufstellen von 2m hohen (über GOK) Stangen mit Absperrbänder in 2m Länge im Abstand von 25m).

An den Erfassungsterminen im 3, 5 und 10 Jahr wird festgehalten, da ggf. durch Mahdregime oder sonstige Verbesserungsmaßnahmen die Situation für eine erfolgreiche Brut innerhalb des Sondergebiets noch hergestellt werden kann.

Der Untersuchungsumfang an den Erfassungsterminen wird zur Klarstellung ergänzt durch folgende Formulierung:

„Drei Monitoring-Termine nach dem Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands bestehend aus insgesamt fünf Begehungsgänge mit Revierkartierung im Jahr 3, 5 und 10 nach Inbetriebnahme dienen dem Nachweis der Wiederbesiedlung.“

Die UNB erhält einen Bericht zum Monitoringergebnis, eine gemeinsame Begehung zwischen UNB und beauftragtem Biologen kann abgestimmt werden. Sollten keine Feldlerchen / Schafstelzen auf den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches festgestellt werden, gilt entsprechend der Festsetzung B 4.3 die Aufrechterhaltung der CEF- Flächen.

Für die CEF-Fläche wurde der nördliche Bereich der Fl.Nr. 1402 Gmkg. Ebenhausen mit der UNB (Mail vom 18.03) abgestimmt.

Beschlussvorschlag FNP

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Gemeinde Oerlenbach hält an der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Rottershausen“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Oerlenbach hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Rottershausen“ fest, mit der Darstellung und Bilanzierung der Ausgleichsflächen und einer höheren baulichen Dichte (GRZ 0,6) sowie die Ergänzung der CEF- Fläche für Feldvögel und den Präzisierungen bei den Vergrämungsmaßnahmen und zum Monitoring der Feldvögel.

Landratsamt Bad Kissingen, Wasserrecht – 23.01.2024

Sachverhalt:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 909/0 der Gemarkung Rottershausen mit einer Gesamtfläche von ca. 2,2 ha.

Es werden ausschließlich aufgeständerte Solarmodule (mit Ramm- und Schraubfundamenten) verbaut/aufgestellt.

Die Einspeisung des erzeugten Stroms erfolgt in das bestehende Umspannwerk auf Fl.-Nr. 914/1 der Gemarkung Rottershausen.

Wasserwirtschaftlicher Tatbestand:

Das Grundstück befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutz- und/oder Überschwemmungsgebieten jedoch in Zone IV des quantitativen Heilquellenschutzgebiets für die Staatlichen Heilquellen von Bad Kissingen und Bad Bocklet, festgesetzt mit Verordnung Nr. 9105 b 32 v. 20.02.1922 durch das Bay. Staatsministerium des Innern. In diesem Schutzbezirk sind Grabungen und Bohrungen bis zu 70 m unter dem Überlauf der jeweils in Betracht kommenden Heilquellen ohne Erlaubnis zulässig.

Als Bezugshöhe wird hier die Überlaufhöhe von 197,61m über NN des Rakoczybrunnens zugrunde gelegt.

Demnach sind Grabungen bis zu einer Tiefe von 127,61m über NN ohne Erlaubnis zulässig, wenn hierdurch kein mineralisiertes Wasser bzw. Kohlensäure zu Tage tritt.

Anfallendes Niederschlagswasser soll breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden; eine Einleitung in ein Oberflächengewässer erfolgt lt. vorgelegter Antragsunterlagen nicht.

Ergebnis:

Heilquellenschutz

Aufgrund der Höhenlage des Geltungsbereichs (ca. 380 m ü. NN) wird die erlaubnisfreie Grabtiefe bei Weitem nicht erreicht.

Eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung ist somit nicht erforderlich.

Dem Vorhaben kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden, sofern die Anlage nach den vorgelegten Antragsunterlagen v. 05.12.2023 errichtet und betrieben wird und außerdem nachstehende Belange berücksichtigt werden:

- Die Bodeneingriffe in Tiefe und Fläche sind so gering wie möglich zu halten, um die natürliche Grundwasserschutzfunktion nicht erheblich zu mindern.
- Der Versiegelungsgrad des Bodens ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Um die natürliche Bodenfunktion aufrecht zu erhalten, ist eine übermäßige Bodenverdichtung zu vermeiden. Zuvor verdichtete Flächen müssen wieder aufgelockert werden.
- Auffüllungen zur Nivellierung des Geländes, für Baustraßen und zur Frostsicherung der Gründungen dürfen nur mit nachweislich unbelastetem Bodenmaterial erfolgen, eine Verwendung von Recycling-Baustoffen ist nur zulässig, wenn zeitnah eine Deckschicht aus unbelastetem Material aufgebracht wird, um das Versickern von Niederschlagswasser über die offene Oberfläche des eingebauten belasteten Materials zu verhindern.
- Während der Bauarbeiten und auch im Zuge der Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und/oder Betriebsstoffe oder sonstiger wassergefährdender Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise des Sachgebiets Wasserrecht werden zur Kenntnis genommen, diese sind in der Festsetzung B 4.5 enthalten.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Oerlenbach hält an der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Rottershausen“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Oerlenbach hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Rottershausen“ fest.

Landratsamt Bad Kissingen, Städtebau – 22.01.2024

Bei den erforderlichen Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Außenbereichsflächen (Ackerland) ohne direkte Anbindung an bereits besiedelte Ortsbereiche.

Eine landwirtschaftlich genutzte (Acker-)Fläche dient aus der Geschichte heraus ausschließlich der Produktion von Futter- und/oder Nahrungsmitteln und nicht der Energieversorgung (= SO-Energie!).

Andererseits ist die regenerative Energiegewinnung zunehmend von Bedeutung. Keine Bedenken bestehen gegen eine Aufbringung von Photovoltaikanlagen auf vorhandene, versiegelte Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten: Dort befinden sich nämlich auch die Energieverbraucher; der Leitungsverlust wäre weitaus geringer und der Eigentümer wäre zugleich der Erzeuger und Verbraucher.

Der Gemeinderat muss in eigener Zuständigkeit die genannten Belange abwägen, ob er die Möglichkeit zur regenerativen Energiegewinnung schaffen möchte.

Aufgrund der Höhenvorgaben einschl. zulässiger Abweichungen (beispielsweise: maximale Oberkante der Module über Gelände = 3,80 m Oberkante) wird dem Gemeinderat empfohlen, zur Visualisierung der Solarmodule entsprechende 1:1-Holzlaten-Gerüste aufbauen zu lassen, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in die Entscheidung einfließen zu lassen.

Eine oberflächennahe Anlage tritt aus der Ferne weniger in Erscheinung und beeinträchtigt somit (zumindest aus der Ferne betrachtet) das Landschaftsbild weniger.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Verwendung von Aufdachanlagen zur Energieerzeugung wird auch vom Gemeinde Oerlenbach unterstützt. Nach dem Monitoring-Bericht zum Umbau der Energieversorgung Bayerns (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: S. 33) besteht derzeit ein Energieverbrauch pro Einwohner von 33.000 Kwh pro Jahr. Daraus wird ersichtlich, dass die Deckung des Energiebedarfes durch Aufdachanlagen niemals gedeckt werden kann. Zur Deckung des Energiebedarfes mit erneuerbarer Energien sind daher zwangsläufig neben Windkraftanlagen auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen erforderlich.

Bei der Wahl des Standortes wurde auch die Fernwirkung berücksichtigt. Der Standort weist aufgrund der Abschirmung durch bestehende Vegetation eine geringe Fernwirkung auf.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Oerlenbach hält an der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Rottershausen“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Oerlenbach hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Rottershausen“ fest.

Landratsamt Bad Kissingen, Brandschutz – 30.01.2024

FNP

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf die Belange des aktiven Brandschutzes. Sie dient dazu, den evtl., notwendigen Einsatz der Feuerwehr vorzubereiten und seine Wirksamkeit möglichst erfolgreich zu machen.

Gegen den geplanten Flächennutzungsplan bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle unter der Berücksichtigung nachfolgender Überlegungen keine Bedenken.

Die Struktur und die Ausrüstung der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr sind zu berücksichtigen.

Die Vorgaben für die baulichen Anlagen sind so zu planen, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten durch die Feuerwehr möglich sind.

Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der "Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" zu bemessen.

Die zu bereitstellende Löschwassermenge ist in den technischen Regeln des DVGW Arbeitsblatt W 405 Februar 2008 geregelt und ist sicherzustellen.

Kann die Löschwasserversorgung über das öffentliche Hydranten Netz nicht sichergestellt werden, sind Unterirdische Löschwasserbehälter nach der DIN 14 230 zu errichten.

BP

Aus fachtechnischer Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen keine Anforderungen und Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb des „" bzw. gegen die Aufstellung des Bebauungsplans wenn diese Forderungen mit erfüllt werden.

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die Zufahrt zu dem Schutzobjekt ist nach den Muster-Richtlinien "Flächen für die Feuerwehr" Fassung Februar 2007 auszuführen. Die Muster-Richtlinie entspricht der DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehren auf Grundstücken".

In die Niederspannungsseite ist ein "Feuerwehrscharter" zur Unterbrechung des Stromkreises einzubauen.

Für das gesamte Schutzobjekt sind Feuerwehrpläne in zweifacher Papierform Größe DIN A 3 und einer digitalen Ausfertigung gemäß dem aktuellen Merkblatt Feuerwehrpläne und Einsatzpläne für die Feuerwehren Bayerns und in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle anzufertigen.

Es müssen mindestens folgende Informationen im Feuerwehrplan enthalten sein.

- Bezeichnung des Objektes und Informationen dazu
- Flächen für die Feuerwehr nach DIN 14090
- Art der Nutzung
- Zugänge
- Bedienstellen von brandschutz- und betriebstechnischen Anlagen, die von der Feuerwehr bedient werden dürfen

Die Feuerwehrpläne müssen auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Deshalb ist es erforderlich, dass bedeutsame Änderungen im baulichen und betrieblichen Bereich in die Feuerwehrpläne eingetragen werden und die aktualisierten Pläne an die Brandschutzdienststelle weitergeleitet werden.

Die Kreisbrandinspektion Bad Kissingen und die örtlich zuständige Feuerwehr ist an der Anlage einzuweisen.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Zu FNP

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Infolge der Gefährdungsbeurteilung, einer nach den aktuellen Regeln der Technik und gemäß den gültigen VDE-Normen geplanten und errichteten Anlage, ist das Risiko eines Brandes als sehr gering einzuschätzen. Das Brandrisiko bei PV - Freiflächenanlagen ist gering, da die überwiegend verbauten Elemente aus Metall bestehen. Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist daher nach Auffassung des LANDESFEUERWEHR-VERBAND BAYERN e.V. entbehrlich.

Da zur Brandbekämpfung keine Trinkwasserleitung herangezogen werden kann, entfällt die Berücksichtigung von W405.

Zu BP

Die Hinweise sind unter D 8 enthalten.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Oerlenbach hält an der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Rottershausen“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Oerlenbach hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Rottershausen“ fest.

Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen – 18.01.2024

Wir sichteten die Planunterlagen der genannten Bauleitplanverfahren. Das überplante Gelände liegt im vierten Schutzbezirk des quantitativen Heilquellenschutzgebietes der staatlichen Heilquellen von Bad Kissingen und Bad Bocklet, festgesetzt mit Verordnung vom 20. Februar 1922, Nr. 9105 b 32 durch das Bayer. Staatsministerium des Innern.

In diesem Schutzbezirk sind Grabungen und Bohrungen bis 70 m unter dem Überlauf der jeweils in Betracht kommenden Heilquellen ohne Erlaubnis zulässig. Als Bezugshöhe wird hier die Überlaufhöhe von 197,61 m ü. NN des Pandur Brunnens in Bad Kissingen, zugrunde gelegt. Demnach sind Grabungen bis zu einer Tiefe 127,61m ü. NN ohne Erlaubnis zulässig, wenn hierdurch kein mineralisiertes Wasser bzw. Kohlensäure zu Tage tritt. Aufgrund der Höhenlage der überplanten Fläche ist aus Sicht des Heilquellenschutzes diesbezüglich nichts zu veranlassen.

Aufgrund der Entfernung zu den Heilquellen in Bad Kissingen ist keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen kann daher der geplanten Bauleitplanung grundsätzlich zustimmen.

Wir möchten Ihnen zu dem geplanten Solarpark einige ergänzende Hinweise mitteilen und bitten diese zu beachten, bzw. in die Begründung der beiden Bauleitplanverfahren aufzunehmen.

- Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist auch bei PV-Freiflächenanlagen eine Umweltprüfung durchzuführen.
- Bei Erdarbeiten sollte das anstehende Erdmaterial von einer fachkundigen Person beurteilt werden. Sofern Verdachtsmomente einer Bodenverunreinigung bestehen, ist dies dem Landratsamt Bad Kissingen und dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen mitzuteilen um die Notwendigkeit von Bodenanalysen zu bewerten.
- Die Auswirkungen von Freiflächenphotovoltaik auf Boden und Wasserabfluss wurden wissenschaftlich bisher nur wenig untersucht. Sofern die bauliche Ausführung und Pflege der Anlage ordnungsgemäß erfolgt ist davon auszugehen, dass Freiflächenphotovoltaik kaum nachteilige Effekt auf Boden und Wasserabfluss verursacht.
- Die Verwendung von Reinigungsmitteln zur Reinigung der Module ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Der Einsatz von Reinigungszusätzen sollte jedoch in Hinblick auf den Grundwasserschutz grundsätzlich mit dem örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamt abgestimmt werden.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes werden zur Kenntnis genommen. Die Umweltprüfung ist im Umweltbericht enthalten, der Hinweis zum Verhalten von Bodenverunreinigungen ist unter Hinweise D 3 enthalten. Um Auswirkungen auf Boden und Wasserabfluss zu minimieren wurden in der Festsetzung B 4.5 entsprechende Regelungen getroffen, diese schließen auch den Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien bei der Reinigung mit ein.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Oerlenbach hält an der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Rottershausen“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Oerlenbach hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Rottershausen“ fest.

Bayerischer Bauernverband – 19.02.2024

Grundsätzlich besteht Einverständnis mit der Planung.

Wir sehen jedoch keinen Bedarf an Hecken oder Gehölzstrukturen in diesem Umfang. Solange es keine komplette Rückholklausel im Naturschutzrecht gibt, besteht die Gefahr, dass hier dauerhafte Strukturen mitten in größeren Bewirtschaftungsstrukturen, Gewannen von Weg zu Weg ergeben und damit kostengünstige Bewirtschaftung für die Zukunft verhindern.

Prinzipiell sehen wir für PV Anlagen gar keinen naturschutz-rechtlichen Ausgleichsbedarf. Insbesondere sollte wenn überhaupt notwendig nicht auf Ackerland stattfinden. In der Situation mit der Freileitung kann es jedoch Sinn machen diesen Bereich, der nicht mit Modulen belegt werden darf als extensives Grünland zu führen.

Auch begrüßen wir das Monitoring zur Feldlerche im PV Park und damit die Möglichkeit nach spätestens 10 Jahren die CEF Maßnahmen komplett zurückzunehmen. Die Möglichkeit zur Rückkehr der Feldlerche wird durch die GRZ von 0,5 begünstigt. Wenn die Gehölzpflanzungen noch zumindest teilweise zurückgenommen werden, würde eine möglicherweise hemmende Wirkung auf die Feldlerche weiter gemindert.

Die Rückbauverpflichtung in E. 4. Soll alle Anlagenteile inklusive Ausgleichsmaßnahmen Hecken und Gehölze umfassen und nicht nur in den Boden eingebrachten baulichen Elemente.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Rückbauverpflichtung erstreckt sich über den Geltungsbereich (Sondergebiet und Eingrünung) eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Oerlenbach hält an der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Rottershausen“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Oerlenbach hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Rottershausen“ fest.

Landesbund für Vogelschutz – 10.02.2024

Der Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V., hier vertreten durch die Kreisgruppe Bad Kissingen, nimmt im Rahmen ihres satzungsgemäßen Auftrages zum oben genannten Vorhaben der *Fa. Energieallianz Bayern GmbH & Co. KG* Stellung.

Die Kreisgruppe Bad Kissingen des LBV bedankt sich für die durch Ihr Büro zur Verfügung gestellten Unterlagen. Nach eingehender Prüfung kommen wir zu folgender Beurteilung:

Nach dem Titelblatt für die **Begründung mit Umweltbericht zum Vorentwurf** des Vorhabens, der Errichtung eines Solarparkes in der Gemeinde Oerlenbach, sollten für den BP als auch für den FNP zwei getrennte Berichte verfasst werden.

Da jedoch auf der Internetseite der Gemeinde Oerlenbach nur **ein Bericht** zu finden ist, gehen wir von der LBV – Kreisgruppe davon aus, dass dieser auch für beide Vorhaben, der 19. Änderung des FNP als auch der Aufstellung des BP gültig ist.

Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist zunächst eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, was hiermit beantragt und in einem entsprechenden Plan dargestellt ist. **Dieser 19. Änderung des FNP der Gemeinde Oerlenbach kann soweit zugestimmt werden.**

Was die Aufstellung des BP betrifft, haben wir von der LBV – Kreisgruppe einige Anmerkungen zur **Begründung**.

In **Kap. 5 – Festsetzungskonzept zur geplanten Bebauung** wird unter **Grünordnung** (S.13) auf die Themen *Boden- und Grundwasserschutz* eingegangen. Grundsätzlich wird zwar diesen Vorgaben zugestimmt. Wir von der LBV – Kreisgruppe würden es als Vorteil für *den Schutz und Erhalt der heimischen Artenvielfalt* sehen, wenn *der Einsatz von synthetischen Düng- und Pflanzenschutzmitteln nicht nur auf den Ausgleichsflächen ausgeschlossen* werden, **sondern dies auf der gesamten Fläche durchgeführt wird. Dies ist auch als eine Forderung des LBV zu verstehen.**

Im **Umweltbericht** im **Kap. 4.2.** das **Thema Tiere und Pflanzen, Biodiversität** (S.28 u.f.) behandelt. Dabei ist für als Naturschutzverband der *Abschnitt Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen* von besonderem Interesse.

Hier muss festgestellt werden, dass sich dieses Kapitel lediglich mit dem Thema *Feldvögel* auseinandersetzt und für die Feldlerche CEF-Maßnahmen erläutert werden. Nach unserer Auffassung fehlt hier allerdings ein wichtiger Hinweis. Es muss, auch wenn hier nur ein Entwurf vorliegt, der Hinweis noch eingefügt werden, dass für einen Ausgleich für ein Feldlerchenrevier die Vorgaben, die im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.02.2023 festgelegt sind, einzuhalten sind.

Was die „Untersuchungen“ des Arteninventars betrifft, wurde auf Themenbereich Säugetiere, hier insbesondere auf Fledermäuse gar nicht eingegangen. Da von PV-Freiflächenanlagen ein gewisses Gefahrenpotential auf Fledermäuse ausgeht, und das nächstliegende Vorkommen lediglich ca. 500 m vom Planungsbereich entfernt ist, muss davon ausgegangen werden, dass dieser Bereich auch als Jagdrevier genutzt wird. Die Gefahr besteht vor allen darin, dass Fledermäuse PV-Freiflächenanlagen je nach Witterung diese als Wasserfläche sehen und versuchen Wasser „zu trinken“. Zu diesen Themen sind im neuen **Heft 46/1 von 2024 ANLIEGEN NATUR** der **ANL** zwei interessante Artikel veröffentlicht.

Um einer Gefährdung von Fledermäusen entgegen zu wirken fordern wir daher im Zeitraum bis zur endgültigen Vorhabensgenehmigung eine Untersuchung auf ein mögliches Vorkommen von Fledermäusen im Planungsbereich.

Zusammenfassend möchten wir mitteilen, dass wir der Aufstellung des BP „Solarpark Rottershausen“ nicht abweisend gegenüberstehen. Eine endgültige Beurteilung des Vorhabens wird nach Beurteilung unserer Stellungnahme erfolgen.

Beschlussvorschlag

Der Hinweis zum Einsatz von Pflanzenschutz und Düngemittel innerhalb des Sondergebiets ist in der Festsetzung B 4.4 enthalten.

Zum Entwurf werden die Vorgaben des UMS vom 22.02.2023 mit der Darstellung der CEF – Fläche im erforderlichen Umfang eingehalten.

Die Hinweise zu Fledermäusen werden zur Kenntnis genommen. Im Gegensatz zu Feldvögeln liegen keine Untersuchungen in Bayern vor, welche einen negativen Einfluss von derartigen Vorhaben auf Fledermäusen nachweisen. Da Fledermäuse sich im Wesentlichen von Insekten ernähren und in der Dämmerung jagen, wird im vorliegenden Vorhaben auch nicht davon ausgegangen, dass eine negative Wirkung des Vorhabens auf Fledermäuse sich einstellen wird. Zum einen ist die PV-Anlage in der Dämmerung nicht mehr aktiv und es bestehen keine Lärmquellen. Zum anderen erfolgt eine Aufwertung für Insekten, wenn ein bisher als Acker genutztes Feldstück als Grünland bewirtschaftet und die Randbereiche mit Altgrasstrukturen und extensivem Grünland aufgewertet werden. In Verbindung mit der geringen Größe des Vorhabens und den bestehenden Vorbelastungen in dem Raum (Hochspannungsleitung, Bundesstraße) sind keine vertiefenden Untersuchungen zu Fledermäusen veranlasst.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Oerlenbach hält an der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Rottershausen“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Oerlenbach hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Rottershausen“ fest.